

# RS UVS Wien 1995/02/28 03/P/21/595/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

## Rechtssatz

Eine extrem hohe Geschwindigkeitsüberschreitung stellt einen Erschwerungsgrund dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)